

# RS Vwgh 2020/8/27 Ra 2020/02/0191

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967

VStG §19

VStG §45 Abs1

VwGG §30 Abs2

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretungen des KFG - Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das LVwG der Beschwerde des Revisionswerbers gegen das wegen Übertretungen des KFG gegen ihn erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft insofern Folge, als es von der Verhängung von Geldstrafen absah und ihm eine Ermahnung erteilte. Den vorliegenden Aufschiebungsantrag begründet der Revisionswerber damit, dass "die vorzeitige Eintragung der Ermahnung in das Verwaltungsstrafregister einen unverhältnismäßigen Nachteil" bewirke. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die sich aus einschlägigen Vorstrafen für die Strafbemessung ergebenden Nachteile nicht als "Vollzug" dieser Vorstrafen anzusehen (vgl. VwGH 9.7.1987, AW 87/10/0017). Nichts anderes kann für mögliche Folgen aus der Registrierung eines Schulterspruchs samt Ausspruch einer Ermahnung (vgl. Wessely in Raschauer/Wessely (Hrsg), VStG<sup>2</sup> § 19 VStG Rz. 13 lit. b; Mannlicher/Quell, Verwaltungsverfahren<sup>8</sup> II 68; und Ebner in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 33 Rz. 6 betreffend Schulterspruch nach § 13 JGG) gelten. Sonstige konkrete Nachteile machte der Revisionswerber nicht geltend. Dem Antrag auf aufschiebende Wirkung war sohin nicht stattzugeben.

## Schlagworte

Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020020191.L01

## Im RIS seit

09.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)